

Uzin Utz AG

Ulm

HRB 3499

ISIN: DE0007551509

Wertpapier-Kenn-Nummer: 755150

Bekanntmachung über die Zweite Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden

Die Nennbeträge aller Aktien der Uzin Utz AG wurden im Jahre 2000 von DM auf Euro umgestellt. Im Jahre 1998 wurden alle Aktien der Uzin Utz AG von Nennbetragsaktien in Stückaktien umgewandelt. Zudem wurde durch Beschluss der Hauptversammlung im Jahre 2002 der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung gemäß § 10 Abs. 5 AktG ausgeschlossen (heutiger § 5 Abs. 3 der Satzung).

Durch die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro und die Umstellung von Nennbetrags- auf Stückaktien ist der Inhalt der vor den genannten Änderungen für die jeweils vorhandenen Aktien ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden, da seit den vorstehend erwähnten Veränderungen nur noch Stückaktien existieren, das Grundkapital auf Euro lautet und der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist. Die unrichtigen Aktienurkunden sollen nunmehr gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt werden.

Das Grundkapital der Uzin Utz AG wurde nunmehr in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Uzin Utz AG entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Die ISIN: DE0007551509 und Wertpapier-Kenn-Nummer: 755150 der Aktien ändert sich nicht.

Wir fordern daher die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, ihre effektiv verbrieften, auf DM-Beträge lautenden Uzin Utz AG-Aktienurkunden, jeweils mit der linken Hälfte des Erneuerungsscheins (Talon) – in der Zeit

vom 21. November 2017 bis 22. Februar 2018 (einschließlich)

bei der

Landesbank Baden-Württemberg,

Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, einzureichen.

Von Aktionären, deren Aktien bei einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen. Aktionäre, die ihre Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese durch ihre Depotbank innerhalb der genannten Frist in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen. Aktionäre, die ihre Aktienurkunden selbst verwahren, werden aufgefordert, diese innerhalb der oben genannten Frist bei der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches, über ihre konto-/depotführende Bank oder über ein Kreditinstitut freier Wahl, zur Weiterleitung an die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, einzureichen.

Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die Aktionäre, die ihre effektiv verbrieften Aktienurkunden einreichen, entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft, Miteigentum am Sammelbestand der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde der Uzin Utz AG. Die entsprechende Depotgutschrift hierüber wird den Aktionären über das mit der Einreichung beauftragte Kreditinstitut verschafft.

Für die Umstellung der unrichtig gewordenen Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Führung des notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind vom einreichenden Aktionär selbst zu tragen.

Die Stückaktien der Uzin Utz AG sind seit dem 21. November 2017 an der Frankfurter Wertpapierbörse ausschließlich im Girosammelwege lieferbar. Die unrichtig gewordenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr lieferbar.

Alte, auf einen Nennbetrag in DM lautende, Aktien der Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung der unrichtig gewordenen Aktienurkunden nicht zum Ende der Umtauschfrist, also bis zum Ablauf des 22. Februar 2018, eingereicht worden sind, werden einschließlich linker Hälfte des Erneuerungsscheins gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt werden.

Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Ulm, Registergericht, ist mit Beschluss vom 6. Oktober 2017, HRB 3499 erteilt worden.

Soweit für Aktien, für die unrichtig gewordene Aktienurkunden ausgegeben wurden, diese nicht eingereicht wurden, werden die entsprechenden Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde beim Amtsgericht Stuttgart, Hinterlegungsstelle, hinterlegt und die Gesellschaft verzichtet auf das Recht der Rücknahme.

Ulm, im Dezember 2017

Uzin Utz AG

Der Vorstand